

Antrag

der

Abgeordneten **Haucis, Niedrist, Schoepfer, Unterkircher,
Iuk und Genossen,**

betreffend

das Kahlgebirge.

Die Abgeordneten Unterkircher, Dr. Stumpf und Genossen haben unterm 24. April v. J. (Beilage 187) beantragt: Die Konstituierende Nationalversammlung wolle beschließen:

„Die Regierung wird aufgefordert, der Nationalversammlung raschestens ein Gesetz zur Beschlußfassung vorzulegen, womit das Hofdekret Nr. 191 vom 16. Dezember 1838 außer Kraft gesetzt und das Kahlgebirge den Anrainern zugesprochen wird.“

Die Befertigten sind nun in der Lage, im Gegenstande einen Gesetzentwurf vorzulegen und stellen daher den Antrag:

„Die Nationalversammlung wolle dem beigeschlossenen Gesetzentwurf die Zustimmung erteilen.“

In formeller Beziehung wolle dieser Antrag ohne erste Lesung dem Landwirtschaftlichen Ausschusse zur schleunigen und gleichzeitigen Behandlung mit dem Antrage der Abgeordneten Unterkircher, Dr. Stumpf und Genossen (Beilage 187) zugewiesen werden.

Wien, 18. März 1920.

Matth. Partik.
L. Kumschak.
Scharfegger.
Mehmayer.
Paulitsch.

Mois Haucis.
Niedrist.
Schoepfer.
P. Unterkircher.
Iuk.

Gesetz

vom

wirksam für das Land Tirol und Vorarlberg,

betreffend

die Behandlung des ober- und unterhalb der Vegetationsgrenze
gelegenen Kahlgesteins.

Die Nationalversammlung hat beschlossen:

§ 1.

Das Hofkanzleidekret vom 16. Dezember 1838, Z. 31912—2413 (Provinzialgesetzsammlung von Tirol und Vorarlberg, Band 25, Z. 125), und das Hofkanzleidekret vom 7. Jänner 1839, Z. G. S. 325, betreffend das Eigentum der Oben über- und unterhalb der Vegetationsgrenze liegenden Gebirgsmassen und Lager von verwendungsfähigen erdigen Fossilien, werden außer Kraft gesetzt, sofern nicht in den folgenden Bestimmungen Ausnahmen geschaffen werden.

§ 2.

Die im Sinne dieser Dekrete (§ 1) dem Arar vorbehaltenen Grundflächen sind nach Maß der folgenden Bestimmungen ohne Entgelt in das Eigentum von Gemeinden, Gemeindefraktionen oder Agrargemeinschaften zu übertragen. Anspruchsberechtigt sind nach Maßgabe der örtlichen Verhältnisse und des wirtschaftlichen Bedarfes in erster Linie die Agrargemeinschaft hinsichtlich jenes Gebietes, an welches sie anraint, in zweiter Linie in Gemeinden, wo selbständige Fraktionen sind, die betreffende Fraktion, in letzter Linie die Gemeinde als solche.

§ 3.

Jene Gemeinden (Fraktionen und Agrargemeinschaften), die auf das Kahlgestein innerhalb

des Gemeindegebietes Anspruch erheben, haben bei der mit dem Landesgesetze vom 19. Juni 1909, L. G. Bl. Nr. 61, eingerichteten Landeskommission binnen zehn Jahren, gerechnet vom Tage der Kundmachung dieses Gesetzes, eine Anmeldung zu überreichen, die das beanspruchte Gebiet genau zu bezeichnen und nach Möglichkeit alle jene Parteien (Alpen- und Waldbesitzer usw.) anzugeben hat, die als Nutznießer oder Anrainer in Betracht kommen.

§ 4.

(1) Die Landeskommission hat über diese Anmeldung eine Verhandlung vor dem Lokalkommissär (§ 3 des Gesetzes vom 19. Juni 1909, L. G. Bl. Nr. 61) anzuordnen, zu der die Anmelder, das Arrar, die in der Anmeldung benannten sonstigen und allfällige andere, dem Lokalkommissär als beteiligt bekannte Parteien, zu laden sind; auch hat der Lokalkommissär in allen Gemeinden des Sprengels jenes Bezirksgerichtes, in dessen Grenzen das Kahlgestein liegt, den Tag, die Stunde und den Ort der Verhandlung bekanntzugeben und die Parteien, die daran beteiligt zu sein glauben, zur Teilnahme an der Verhandlung aufzufordern.

(2) Jene Parteien, die nicht erscheinen, können gegen die Amtshandlung des Lokalkommissärs und gegen die auf deren Grundlage erfließende Entscheidung der Landeskommission keine Einwendung erheben, doch bleibt ihnen zur Geltendmachung ihrer Rechte der Rechtsweg vorbehalten.

§ 5.

Bei der mündlichen Verhandlung hat der Lokalkommissär die dem Anspruche zugrunde liegenden und ebenso die vom belangten Arrar als Grundlage seines Eigentumsanspruches oder seiner Nutzungsrechte vorgebrachten tatsächlichen und rechtlichen Verhältnisse ins Klare zu stellen, wenn der von Amts wegen zu unternehmende Vergleichsversuch erfolglos bleibt über die streitigen Behauptungen die angebotenen und sonst erreichbaren Beweise aufzunehmen und nach erschöpfender Erörterung aller für die Entscheidung maßgebenden Umstände die mündliche Verhandlung als geschlossen zu erklären und die sämtlichen Akten der Landeskommission zur Entscheidung vorzulegen; ebenso ist ein bei der Verhandlung erzielter Vergleich zur Genehmigung vorzulegen.

§ 6.

(1) Die Landeskommission entscheidet in Gremialsitzungen mit Stimmenmehrheit; die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder dieser Kommission muß dem Richterstande angehören und ist überdies noch durch ein Mitglied aus dem Richterstande zu verstärken.

(2) Bei wirtschaftlichen Fragen sind Land- und Forstwirte aus jenem Bezirke, in dem das Kahlgebirge liegt, als Beiräte zuzuziehen.

§ 7.

Die Berufung auf den Inhalt der im § 1 erwähnten Gesetzesstellen oder auf das kaiserliche Patent vom 7. März 1849, R. G. Bl. Nr. 154, auf die Ministerialverordnung vom 31. Juli 1849, R. G. Bl. Nr. 342, und auf die Ministerialverordnung vom 15. Dezember 1852, R. G. Bl. Nr. 257, betreffend die Jagdberechtigung und die Jagdausübung zum Beweise der Besitzausübung im verhandelten Gebiete ist ohne rechtliche Bedeutung.

§ 8.

Die Entscheidung der Landeskommission kann binnen 4 Wochen mit Berufung angefochten werden; die Berufung hat aufschiebende Wirkung; sie ist bei der Landeskommission schriftlich mit Angabe der Berufungsgründe einzureichen und von dieser Kommission unter Anschluß der sämtlichen Verhandlungsschriften der Agraroberbehörde im Staatsamte für Land- und Forstwirtschaft zu übersenden; die Agraroberbehörde entscheidet in der in § 6 entsprechenden Zusammensetzung in Gremialsitzungen mit Stimmenmehrheit.

§ 9.

(1) Die Landeskommission hat den Übergang des Eigentums an den im § 1 bezeichneten Liegenschaften an die Gemeinde oder an die Gemeinden (Gemeindefraktionen oder Agrargemeinschaften), in deren Grenzen diese liegen, auszusprechen, wenn bei der Verhandlung Eigentumsansprüche Dritter nicht angemeldet oder wenn angemeldet, nicht nachgewiesen sind. In Gebieten, die für die Landesverteidigung in Betracht kommen, geschieht die Eigentumsübertragung nur vorbehaltlich der aus Defensivrückichten zu wahrenen Rechte der Heeresverwaltung. Gelingt der Nachweis nur für einen Teil des in Verhandlung gezogenen Gebietes, so ist dieser Teil jener Partei zuzuweisen, die diesen Nachweis erbracht hat; der Rest fällt an die Gemeinden (Gemeindefraktionen, Agrargemeinschaften).

(2) Findet eine Provokation innerhalb der in § 3 erwähnten Frist nicht statt oder wird der Eigentumsanspruch der Gemeinden (Gemeindefraktionen, Agrargemeinschaften) oder Dritter abgewiesen, so bleibt das ärarische Eigentum mit dem im § 4 gemachten Vorbehalte aufrecht.

(3) Kahlgesteinsflächen von nicht mehr als 115 Hektar sind von der Zuweisung im Sinne des § 2 ausgenommen, wenn sie rings von ärarischem Grundeigentum umgeben sind.

§ 10.

Parteien, die nachweisen, daß sie seit 30 Jahren das in der Anmeldung bezeichnete Kahlgestein oder Teile dieses Kahlgesteins (§ 9, Absatz 2) wirtschaftlich benutzt haben, ohne daß sie den Eigentumsbeweis nach § 9 erbracht hätten, haben Anspruch auf Anerkennung ihres Nutzungsrechtes als Dienstbarkeit auf der der Gemeinde zuzuweisenden Grundfläche; dasselbe Recht steht dem Arar zu.

§ 11.

Nach Rechtskraft der Entscheidung (Vergleichsgenehmigung) der Landeskommission ist diese dort, wo das Grundbuch eröffnet ist, dem Grundbuchsgerichte zur amtswegigen grundbücherlichen Durchführung zu übersenden. Falls das Grundbuch in der betreffenden Gemeinde noch nicht eröffnet ist, ist die Entscheidung (der genehmigte Vergleich) dem Gerichte mit dem Antrage auf Verfachung zu übersenden.

§ 12.

Sobald eine Anmeldung nach § 3 eingereicht ist, ist der Rechtsweg für Eigentums- oder andere dringliche Klagen, die das in Anspruch genommene Kahlgestein betreffen, ausgeschlossen; wird das Verfahren eingestellt, ohne daß eine Entscheidung der Landeskommission erging und ohne daß über die bei der Verhandlung erörterten Parteiansprüche ein Vergleich erzielt worden wäre, so steht den Parteien einschließlich des Arars die Betretung des Rechtsweges wieder offen.

§ 13.

Alle Eingaben, Verhandlungen und Vergleiche sowie die Ausfertigung der Entscheidungen sind gebührenfrei.

§ 14.

Insolange in Vorarlberg keine Agrarbehörden bestehen, tritt für die Anwendung des Gesetzes die Landesregierung an Stelle der Agrarlandesbehörde und die politische Bezirksbehörde an Stelle der Agrarbezirksbehörde.

§ 15.

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage der Kundmachung in Wirksamkeit. Mit dem Vollzuge werden die Staatssekretäre für Land- und Forstwirtschaft, für Justiz, für Inneres und Unterricht und der Finanzen betraut.